

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 113/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 113/02	Euro-Wechselkurs	2
2001/C 113/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2434 — Grupo Villar Mir/EnBW/Hidroeléctrica del Cantábrico) ⁽¹⁾	3
2001/C 113/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2315 — The Airline Group/NATS) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2001/C 113/05	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	5
2001/C 113/06	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	7
2001/C 113/07	Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Verlängerung und erneute Änderung der für die Strecke Hof—Bayreuth—Frankfurt am Main auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

2001/C 113/08	Bekanntgabe der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	12
2001/C 113/09	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 113 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. April 2001**

(2001/C 113/01)

1 Euro	=	7,4624	Dänische Kronen
	=	9,055	Schwedische Kronen
	=	0,6131	Pfund Sterling
	=	0,8791	US-Dollar
	=	1,3727	Kanadische Dollar
	=	108,75	Yen
	=	1,5225	Schweizer Franken
	=	8,048	Norwegische Kronen
	=	82,39	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7404	Australische Dollar
	=	2,1725	Neuseeland-Dollar
	=	7,135	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**12. April 2001**

(2001/C 113/02)

1 Euro	=	7,4625	Dänische Kronen
	=	9,001	Schwedische Kronen
	=	0,6173	Pfund Sterling
	=	0,8849	US-Dollar
	=	1,379	Kanadische Dollar
	=	109	Yen
	=	1,5184	Schweizer Franken
	=	8,0725	Norwegische Kronen
	=	82,36	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7425	Australische Dollar
	=	2,1785	Neuseeland-Dollar
	=	7,1045	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2434 — Grupo Villar Mir/EnBW/Hidroeléctrica del Cantábrico)**

(2001/C 113/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. April 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das spanische Unternehmen Ferroatlántica SL (Ferroatlántica), das zur spanischen Gruppe Villar Mir gehört, und die deutsche Energie Baden-Württemberg (EnBW, gehört der Electricité de France und dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem spanischen Unternehmen Hidroeléctrica del Cantábrico SA, (Hidrocantábrico) durch ein öffentliches Übernahmeangebot.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ferroatlántica: Herstellung und Vertrieb von Metallen und Eisenlegierungen sowie Energieerzeugung;
 - EnBW: Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Vertrieb von Energie;
 - Hidrocantábrico: Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Energie in Spanien. Anbieter von Gas und Telekommunikation in Asturien (Nordspanien).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2434 — Grupo Villar Mir/EnBW/Hidroeléctrica del Cantábrico, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2315 — The Airline Group/NATS)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2001/C 113/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. April 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: The Airline Group, die von Airtours International Airways Limited, Britannia Airways Limited, British Airways plc, British Midland Airways Limited, easyjet Airline Company Limited, Monarch Airlines Limited und Virgin Atlantic Airways Limited kontrolliert wird, und der Minister für Umwelt, Verkehr und die Regionen („The Crown Shareholder“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle über National Air Traffic Services Limited („NATS“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:

- The Airline Group: eine für die Übernahme von NATS gegründete Gesellschaft;
- Airtours International Airways Limited: Charter-Luftverkehrsdienste;
- Britannia Airways Limited: Charter-Luftverkehrsdienste;
- British Airways plc: Waren- und Personenbeförderung im Luftverkehr;
- British Midland Airways Limited: Waren- und Personenbeförderung im Luftverkehr;
- easyjet Airline Company Limited: Linien- Luftverkehrsdienste;
- Monarch Airlines Limited: Waren- und Personenbeförderung im Luftverkehr;
- Virgin Atlantic Airways Limited: Waren- und Personenbeförderung im Luftverkehr;
- The Crown Shareholder: der für den Luftverkehr zuständige Minister des Vereinigten Königreichs.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2315 — The Airline Group/NATS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 113/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 7/2000

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali (Ministerium für Landwirtschaft und Forsten)
Anschrift: Via XX Settembre, 20, I-00187 Roma
Tel.: (39) 06 481 99 68
Fax (39) 06 42 01 31 26
E-Mail: qualità@politicheagricole.it

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Consorzio Cooperativo Ortofrutticolo di Mason Vicentino Scarl
2.2 Anschrift: Via Guglielmo Marconi, 63, I-36064 Mason Vicentino (VI)
2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Kirschen. Klasse 1.6 — Gartenbauerzeugnisse und Getreide, roh oder verarbeitet.

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Ciliegia di Marostica“

4.2 **Beschreibung:** Durch den Anbau der folgenden Sorten gewonnene Kirsche:

- a) sehr zeitig: „Sandra“ und „Francese“, letztere den Sorten Bigareaux, Moreaux und Burlat zuzuordnen;
 - b) mittelfrüh: „Roana“ und die frühe Hartkirschensorte „Romana“;
 - c) späte Knorperkirsche: „Milanese“, „Durone Rosso“ (Ferrovia Simile) und „Bella Italia“;
 - d) „Sandra Tardiva“;
- sowie die Sorten „Van“, „Giorgia“, „Ferrovia“, „Durone Nero I“, „Durone Nero II“, „Mora di Cazzano“ und „Ulster“.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Anbauggebiet der Marostica-Kirsche umfasst neun Gemeinden in der Provinz Vicenza. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Gebiets beträgt 10 000 ha, wovon 8 000 ha tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Der nördliche hügelige Teil liegt 1 100 bis 1 400 m ü. M. und die Ebene im Süden zwischen 90 und 1 100 m ü. M.

- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Der Anbau der Marostica-Kirsche hat eine lange Tradition und geht auf die historische „Schachpartie“ zurück, die Taddeo Parisio, der Schlossherr und Verwalter des „Gebiets und Schlosses von Marostica“ im Jahr 1454 spielen ließ, um zu entscheiden, welcher der beiden Edelleute, die um die Hand seiner Tochter anhielten, diese zur Frau bekommen sollte, und auf diese Weise ein Duell zwischen beiden zu verhindern.

Die Schachpartie fand statt, und der Sieger heiratete die Tochter, der Verlierer die Schwester des Schlossherrn. Am Hochzeitstag seiner beiden Töchter ordnete Taddeo Parisio an, dass zur Erinnerung an dieses glückliche Ereignis im gesamten Gebiet Kirschen gepflanzt würden.

Während der „Mostra regionale delle ciliege“, des alljährlich Ende Mai im Erzeugungsgebiet stattfindenden Kirschenfests, wird dieses Ereignis in den historischen Kostümen nachgespielt. Die Herkunftssicherung des Erzeugnisses wird dadurch garantiert, dass die Erzeuger, die die Marostica-Kirschen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung in den Handel bringen wollen, ihre Betriebe in ein eigens dafür vorgesehenes Verzeichnis eintragen lassen und der Kontrolleinrichtung alljährlich den voraussichtlichen Erntebeginn und die endgültige Erntemenge mitteilen müssen. Auch die Verpackungsbetriebe müssen eine entsprechende Mitteilung vorlegen.

- 4.5 **Herstellungsverfahren:** Für die Anpflanzung der Marostica-Kirschen müssen Pflanzlöcher mit einer Abmessung von mindestens 1,0 m × 1,0 m × 1,0 m ausgehoben und eine chemisch-physikalische Analyse des Bodens vorgenommen werden, um den Grunddüngungsbedarf festzustellen. Zulässig ist die Veredelung von *Prunus Avium* und seiner wilden Form.

Der Baumabstand beträgt mindestens 4 m × 4 m. Der Pflanzenschutz erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Anbaus. Die Kirschen werden von Hand geerntet und in feste Behälter verpackt.

- 4.6 **Zusammenhang:** Das Erzeugungsgebiet der Marostica-Kirsche gilt seit langem als für den Kirschenanbau besonders geeignet. Zahlreiche Autoren verschiedener Epochen haben die Qualität dieser Kirschen gerühmt.

Der seit Ende 1882 in Marostica stattfindende Kirschenmarkt ist ein weiterer Beleg für die Spezialisierung dieses Gebiets auf den Kirschenanbau.

In Marostica gibt es eine „Kirschenstraße“, die am Stadtrand von Basano beginnt und durch die Ebene und die Hügellandschaft des Kirschenanbaugebiets verläuft.

4.7 **Kontrolleinrichtung**

Name: CSQA

Anschrift: Via San Gaetano, 74, I-Thiene (VI)

- 4.8 **Etikettierung:** Marostica-Kirschen werden in besonderen Behältern in den Handel gebracht. Die Größe dieser Behälter reicht von der handelsüblichen Mindestgröße bis zu einem Fassungsvermögen von 10 kg.

Der Inhalt der Packungen muss einheitlich sein und darf nur Kirschen derselben Sorte und Qualität enthalten.

Direkt auf den Packungen oder auf dem Etikett ist der Hinweis „Ciliegie di Marostica — g.g.A.“ mit dem Logo — der Abbildung einer Kirsche über einem Turm als Symbol für die Schachfigur — angebracht. Die genaue Beschreibung und die Abbildung des Logos sind beigefügt.

- 4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:** —

EG-Nr.: G/IT/00146/00.07.20.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 20. Juli 2000.

ANHANG

Das Logo der „Ciliegia di Marostica“ besteht aus einer roten Kirsche (Farbe: Pantone 032 C) an einem grünen Stiel (Farbe: Pantone 361 C), mit einem grauen Blatt (Farbe: Pantone 404 C) über einem mittelalterlichen Turm (grau), als Symbol für die betreffende Schachfigur (Farbe: Pantone 404 C) auf weißem Hintergrund, umrahmt wird das Bild von dem Hinweis, „Ciliegie di Marostica — Ciliegie g.g.A.“, in roter Helvetica-Schrift (Farbe: Pantone 032 C). Das Bild hat die Abmessungen 9 cm × 7 cm, das Logo die Abmessungen 3 cm × 4 cm. Die Buchstabengröße beträgt bei den großen Etiketten 28/29 Punkt und bei den kleinen Etiketten 11/12 Punkt; das Verhältnis Höhe zu Breite beträgt bei den auf den Verpackungen angebrachten Logos 1,2.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 113/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 55

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad — Dirección General de Alimentación
— Secretaría General de Agricultura y Alimentación — Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1 — E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Anecoop

2.2 Anschrift: C/Montforte 1, Entlo — E-46010 Valencia

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses: Kaki — Klasse 1.6. Obst.

4. Beschreibung des Erzeugnisses

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Kaki Ribera del Xúquer“

4.2 **Beschreibung:** Für den Frischverzehr bestimmte Kakipflaume (*Diospyros kaki*) der Sorte „Rojo brillante“ (Brillantrot). Die Beere entsteht durch Parthenokarpie, also ohne Befruchtung, weshalb die Frucht auch keine Samen aufweist.

Merkmale der Frucht: Die bei der Ernte orangegelbe Farbe wandelt sich im Laufe der Reifung zu einem intensiven Rot. Leicht am Fruchtfleisch haftende, mittelstarke Schale. Das feste, bei der Ernte orangerote Fruchtfleisch nimmt bei der Reifung einen intensiven Rotton an. Während reife Früchte süß sind, sind sie in unreifem Zustand adstringierend. Runder Querschnitt, oben und unten leicht abgeflachter Längsschnitt.

Der Durchmesser der unter der geschützten Bezeichnung vermarkteten Früchte beträgt mindestens 61 mm.

- 4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Produktionsgebiet umfasst die für diese Kulturpflanze geeigneten Flächen im Gebiet folgender Gemeinden: Albalat de la Ribera, Alberic, Alcántera de Xúquer, L'Alcúdia, Alfarf, Algemesí, Alginet, Almussafes, Alzira, Antella, Beneixida, Benifaió, Benimodo, Benimuslem, Carcaixent, Cárcer, Carlet, Catadau, Corbera, Cullera, L'Énova, Favara, Fortaleny, Gavarda, Guadassuar, Llaurí, Llombai, Manuel, Masalavés, Monserrat, Montroy, La Pobra Llarga, Polinyá de Xúquer, Rafelguaraf, Real de Montroi, Riola, San Juan de Énova, Sellent, Senyera, Sollana, Sueca, Sumacárcer, Tous, Turís, Villanueva de Castellón. Sämtliche genannten Gemeinden gehören zur Provinz Valencia in der Autonomen Gemeinschaft Valencia (Comunidad Valenciana).

Die Kakanbaufläche beträgt rund 350 ha.

- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Die Kakisorte „Rojo Brillante“ entstand spontan aus der Aussaat von Samen am Rande eines Feldes im Gemeindegebiet von Carlet. Später wurde um 1960 im Gebiet der Gemeinde L'Alcudia erstmals eine homogene Pflanzung mit dieser Sorte veredelt. Danach hat sich die Sorte sehr rasch ausgebreitet.

Die unter der geschützten Bezeichnung vermarkteten Kaki stammen ausschließlich von Flächen, die in die Register der Aufsichtsbehörde eingetragen sind. Sie werden im Erzeugungsgebiet in Anlagen aufbereitet und verpackt, die ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde registriert sind.

Die Kontrolleinrichtung prüft, ob die Früchte den Anforderungen des Lastenheftes genügen. Ausgezeichnet werden nur Früchte, die diese Kontrolle ohne Beanstandung passieren; ihnen wird ein nummeriertes Kontrolletikett zugewiesen, auf dem die Ursprungsbezeichnung vermerkt ist.

4.5 **Gewinnungsverfahren**

Anbaubedingungen:

Sorten und Unterlagen: Die Sorte „Rojo Brillante“ der Gattung *Diospyros kaki* wird auf Unterlagen der Gattung *Diospyros loto* gepfropft.

Anpflanzung: Jeder Baum verfügt über eine Fläche von 5 × 5 m oder 5 × 4 m. In der Regel werden am endgültigen Standort bereits veredelte Pflanzen gesetzt.

Erziehung und Schnitt: Gobeletschnitt mit 3—4 Armen. Der Schnitt muss erneuert und die fruchttragenden Zweige müssen ausgelichtet werden. Dabei müssen Geiztriebe und unnütze Zweige entfernt werden.

Anbauverfahren: Die Arbeiten beschränken sich in der Regel auf die Überwachung von Wasserständen, doch ist es in einigen Fällen empfehlenswert, einen Bodendecker aufrechtzuerhalten. Eine regelmäßige Bewässerung stellt einen guten Ertrag sicher. Am weitesten verbreitet in diesem Gebiet ist eine flächendeckende Bewässerung.

Ernte und Transport: Geerntet wird zwischen Ende September und Anfang November, wenn die Frucht den richtigen Reifegrad erreicht, was an der Farbe zu erkennen ist. Bei der Ernte wird der Stiel so abgeschnitten, dass der Kelch an der Frucht verbleibt. Bei der Ernte und beim Transport zur Weiterbehandlung werden die Früchte mit Sorgfalt gehandhabt.

Nach der Ernte werden die Früchte folgenden Verfahren unterzogen:

Annahme in der Sammelstelle und Lagerung: Um die Färbung der Früchte zu intensivieren, können diese die hierfür erforderliche Zeit in einem klimatisierten bzw. geschlossenen und gut belüfteten Raum gelagert werden.

Vorauswahl: Früchte, die Mängel in Bezug auf Form und Farbe aufweisen, deren Schale beschädigt ist oder die Schadstellen haben usw., werden ausgelesen.

Sortieren: Die Kaki werden nach Größe sortiert, wobei zu große oder zu kleine Früchte ausgelesen werden.

Verpacken: Die Früchte werden in handelsübliche, marktgängige Verpackungen verpackt. Der sichtbare Teil des Inhalts ist für den gesamten Inhalt repräsentativ, dessen Qualität und Kaliber einheitlich sein sollte.

4.6 **Zusammenhang mit der geografischen Umgebung**

Natürliches Umfeld:

Boden: Ein Großteil der Anbauflächen befindet sich in den Niederungen der Flüsse Júcar (Xúquer in der valencianischen Mundart) und Magro. Bei den sehr kompakten und fruchtbaren Böden handelt es sich um Schwemmlandböden, die aus den Ablagerungen des Júcar und seiner Nebenflüsse, die aus dem Bergmassiv abfließen, entstanden sind. Am Fuße der Talhänge treten auf Flächen mit geringer Neigung außerdem Kolluvialböden mit roter, lockerer Erde auf, die sich für eine intensive Nutzung eignen.

Klima: Das Klima dieser Gegend ist mild und eignet sich für den Kakianbau. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 17 °C, mit Durchschnittswerten von 9—10 °C im Januar und von 24—25 °C im August. Die Wolkenmenge ist gering mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 400—500 mm pro Jahr. Außerdem sind die Pflanzungen vor allem in den Seitentälern durch die umliegenden Berge vor Frösten geschützt.

Diese besonderen Boden- und Klimagegebenheiten des Produktionsgebiets bestimmen die Qualität und die Merkmale der Kakifrüchte, die unter der geschützten Bezeichnung vermarktet werden. So hängt die Form der Kakipflaume nicht nur von der Sorte, sondern auch von den Klimaverhältnissen ab. Das Verhältnis Höhe-Durchmesser ist umso höher, je trockener und wärmer das Klima ist, ein weiteres deutliches Erkennungsmerkmal der Kaki.

4.7 **Kontrolleinrichtung**

Name: Instituto de Calidad Alimentaria de la Comunidad Valenciana (Institut für Lebensmittelqualität der Autonomen Gemeinschaft Valencia)

Anschrift: Plaza Polo de Bernabé, 8-Bajo — E-46020 Valencia

Tel. (34) 963 84 124

Fax (34) 963 84 179

E-mail: instituto.calidad@agricultura.m400.gva.es

In seiner Funktion als für Qualitätsbezeichnungen zuständiges Organ der Autonomen Gemeinschaft Valencia übernimmt das Institut für Lebensmittelqualität so lange vorübergehend die Aufsicht über die Produktion, bis die Aufsichtsbehörde für die Ursprungsbezeichnung „Kaki Ribera del Xúquer“ den Bestimmungen der Norm EN-45011 genügt.

4.8 **Etikettierung:** Die Handelsetiketten jeder eingetragenen Firma müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Alle tragen die obligatorische Aufschrift „Denominación de origen Kaki Ribera del Xúquer“.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen**

Gesetz 25/1970 über den Status von Rebflächen, Wein und Alkohol

Königliches Dekret 1643/1999 vom 22. Oktober über das Verfahren für Anträge auf Eintragung in das Gemeinschaftsverzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben.

EG-Nr.: G/E/00114/1999.12.15.

Datum des Eingangs des vollständigen Dossiers: 22. März 2000.

Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Verlängerung und erneute Änderung der für die Strecke Hof—Bayreuth—Frankfurt am Main auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(2001/C 113/07)

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienverkehr zwischen Hof—Bayreuth—Frankfurt am Main, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 199 vom 25. Juni 1998, Seite 10, geändert durch *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5. Dezember 2000, Seite 6, veröffentlicht wurden, wie folgt neu zu fassen.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen folgende Aspekte:

2.1 Streckenführung

Linienverkehr auf der Flugstrecke Hof—Bayreuth—Frankfurt am Main, alternativ:

Linienverkehr auf der Flugstrecke Hof—Frankfurt am Main.

2.2 Mindestbedienhäufigkeit

Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag mit Anschlussmöglichkeit an die Flugrouten ab Frankfurt am Main. Diese Anforderung gilt ganzjährig, zwischen Weihnachten und Neujahr ist ein eingeschränkter Flugbetrieb möglich.

2.3 Sitzplatzkapazität

Jeweils mindestens 540 Sitzplätze wöchentlich (36 Sitze je Flug × 3 Flüge täglich × 5 Wochentage) zwischen Hof—Bayreuth—Frankfurt am Main oder alternativ zwischen Hof—Frankfurt am Main.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.4 Flugzeiten

Die Flüge sind zwischen 6.00 Uhr ab Hof und 22.30 Uhr an Hof durchzuführen. Bei einer Einbindung des Flugplatzes Bayreuth sind mit Ausnahme des letzten Fluges ab Hof (Ankunft Frankfurt 20.10 Uhr) alle Flüge über Bayreuth zu führen.

Alternativ können auch alle Flüge ohne Zwischenlandung in Bayreuth auf der Strecke Hof—Frankfurt am Main durchgeführt werden.

Folgende Slots sind in Frankfurt am Main reserviert:

an Frankfurt:

7.30 Uhr

11.40 Uhr

20.10 Uhr

ab Frankfurt:

8.30 Uhr

17.30 Uhr

20.45 Uhr.

2.5 Fluggerät

Für die erforderlichen Flüge müssen Flugzeuge mit Druckkabinen eingesetzt werden, die für mindestens 36 Sitze zugelassen sind.

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf die technischen und betrieblichen Bedingungen der Flugplätze Hof und Bayreuth hingewiesen (vgl. *Luftfahrt-handbuch für die Bundesrepublik Deutschland*). Über erweiterte besondere Nutzungsmöglichkeiten des Flugplatzes Bayreuth erteilt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Tel.: (089) 21 62-27 08, Fax: (089) 21 62-25 88) Auskunft.

2.6 Tarife

Der höchste Grundtarif für einen einfachen Flug zwischen Hof oder Bayreuth nach Frankfurt am Main darf den höchsten Grundtarif für einen einfachen Flug zwischen Nürnberg und Frankfurt am Main um nicht mehr als 5 % übersteigen.

Der höchste Grundtarif für einen einfachen Flug zwischen Nürnberg und Frankfurt am Main betrug im Februar 2001 347 DEM.

Interline-Abkommen nach den Regeln der IATA mit der Gewährung von Durchgangstarifen müssen gesichert sein.

2.7 Vertrieb

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

2.8 Kontinuität der Flüge

Die Anzahl der Flüge, die aus Gründen storniert werden, die dem Luftfahrtunternehmen direkt zuzuweisen sind, darf 2 % der jährlich veranschlagten Zahl von Flügen nicht übersteigen.

3. Ausschreibung

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden auf Folgendes hingewiesen:

Sofern kein Luftfahrtunternehmen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bis 1. Oktober 2001 einen schriftlichen Nachweis über die Aufnahme von Linienflügen zum 1. November 2001 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen vorgelegt hat, wird Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. November 2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Eine entsprechende Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Weitere Auskünfte erteilt das

Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
D-80525 München
Tel.: (089) 21 62-23 92 oder 21 62-23 50
Fax: (089) 21 62-25 88.

4. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen die in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 199 vom 25. Juni 1998, Seite 10, geändert durch *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 348 vom 5. Dezember 2000, Seite 6, veröffentlicht wurden.
-

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2001/C 113/08)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

PE/92/A — ABTEILUNGSLEITER
niederländischer Sprache (A 3)
Informationsbüro des Europäischen Parlaments — Den Haag.

⁽¹⁾ Abl. C 113 A vom 18.4.2001 (Ausgabe in niederländischer Sprache).

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 113 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort

(2001/C 113/09)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

EUDOR: <http://eudor.eur-op.eu.int>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
